

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. April 1999

über eine gemeinsame technische Vorschrift für DECT-Einrichtungen mit Zugang zum diensteintegrierenden digitalen Fernmeldenetz (ISDN)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 999)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/310/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998 über Telekommunikationsendiensteinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat gemäß Artikel 7 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 98/13/EG die Maßnahme zur Festlegung der Telekommunikationsendiensteinrichtungen, die eine technische Vorschrift erfordern, erlassen und das entsprechende Bedarfsprofil definiert.
- (2) Die diesbezüglichen harmonisierten Normen bzw. Teilnormen zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen, die in technische Vorschriften umzusetzen sind, sollten verabschiedet werden.
- (3) Um die Kontinuität des Marktzugangs für Hersteller zu gewährleisten, sind Übergangsbestimmungen für die nach nationalen Allgemeinzulassungsverfahren genehmigten Einrichtungen erforderlich.
- (4) Der Vorschlag wurde gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Richtlinie 98/13/EG dem Ausschuß (ACTE) vorgelegt.
- (5) Die mit dieser Entscheidung erlassene gemeinsame technische Vorschrift entspricht der Stellungnahme des ACTE —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Diese Entscheidung gilt für Endeinrichtungen, die für den Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz bestimmt sind und in den Geltungsbereich der in

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 12.3.1998, S. 1.

Artikel 2 Absatz 1 genannten harmonisierten Norm fallen.

- (2) Mit dieser Entscheidung wird eine gemeinsame technische Vorschrift für DECT-Einrichtungen (DECT = Digital Enhanced Cordless Telecommunications) mit Zugang zum diensteintegrierenden digitalen Fernmeldenetz (ISDN = Integrated Services Digital Network) erlassen.

Artikel 2

- (1) Die gemeinsame technische Vorschrift umfaßt die von der zuständigen Normenorganisation erstellte harmonisierte Norm, die im geltenden Umfang den grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 5 Buchstaben c) bis g) der Richtlinie 98/13/EG entspricht. Die Fundstelle der Norm ist dem Anhang I zu entnehmen; die in Anhang II genannten Anforderungen gelten nicht.

- (2) Endeinrichtungen, die unter diese Entscheidung fallen, müssen entweder der in Absatz 1 genannten gemeinsamen technischen Vorschriften nach Maßgabe der Richtlinien 98/515/EG⁽²⁾ und 97/523/EG⁽³⁾ der Kommission entsprechen. Ferner müssen sie die grundlegenden Anforderungen in Artikel 5 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 98/13/EG erfüllen und den Anforderungen aller übrigen geltenden Richtlinien genügen, insbesondere denen der Richtlinien 73/23/EWG⁽⁴⁾ und 89/336/EWG⁽⁵⁾ des Rates.

Artikel 3

Die für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 10 der Richtlinie 98/13/EG benannten Stellen wenden entweder die in Anhang I genannte harmonisierte Norm oder die in den Anhängen der Entscheidungen 98/515/EG und 97/523/EG genannten harmonisierten Normen auf Endeinrichtungen an, die unter Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung fallen, bzw. sorgen für deren Anwendung.

⁽²⁾ ABl. L 232 vom 19.8.1998, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 215 vom 7.8.1997, S. 48.

⁽⁴⁾ ABl. L 77 vom 26.3.1973, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. L 139 vom 23.5.1989, S. 19.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. April 1999

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Fundstelle der geltenden harmonisierten Norm**

Harmonisierte Norm gemäß Artikel 2:

Digital Enhanced Cordless Telecommunications (DECT); Integrated Services Digital Network (ISDN); Attachment requirements for terminal equipment for DECT/ISDN interworking profile applications

[Digitale fortgeschrittene schnurlose Telekommunikationsdienste (DECT); diensteintegrierendes digitales Fernmeldenetz (ISDN); Anschaltebedingungen für Endeinrichtungen für zusammenwirkende DECT/ISDN-Anwendungen]

ETSI

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen

Sekretariat

TBR 40: Juni 1998

Zusatzinformation

Das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen ist gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Rates⁽¹⁾ anerkannt.

Die obengenannte harmonisierte Norm wurde aufgrund eines nach den entsprechenden Verfahren der Richtlinie 98/34/EG erteilten Auftrags erstellt:

Der vollständige Text der obengenannten harmonisierten Norm ist bei folgenden Stellen erhältlich:

| | | |
|--|------|-----------------------------|
| Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen | oder | Europäische Kommission |
| 650, route des Lucioles | | GD XIII/A/2 — (BU 31, 1/7) |
| F-06921 Sophia Antipolis Cedex | | Rue de la Loi/Wetstraat 200 |
| | | B-1049 Brüssel |

oder kann bei allen anderen Organisationen angefordert werden, die ETSI-Normen zur Verfügung stellen. Eine Liste dieser Organisationen ist im Internet unter der Adresse www.ispo.cec.be abrufbar.

*ANHANG II***Nicht geltende Teile von TBR 40**

| TBR-Referenz | TBR-Referenz | TBR-Referenz |
|---------------|---------------|---------------|
| [20], 5.2.2.1 | [20], 5.2.2.3 | [20], 5.2.2.4 |
| [20], 5.2.2.6 | [21], 4.1.6 | [21], 4.1.10 |
| [20], 5.2.4.1 | | |

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.